

- (2) Sichtbares verfugtes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig, wenn dadurch der Charakter des Gesamtbauwerkes nicht gestört wird.
- (3) Grelle Farben sind unzulässig.
- (4) Betonformsteine mit Bossenmarkierung für Sockel und andere Bauteile sind untersagt.
- (5) Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind nicht zulässig.

§ 6

Garagen

- (1) Garagen sind nur auf den im Plan vorgesehenen Flächen zulässig.
- (2) Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.

§ 7

- (1) Es gilt die offene Bauweise.
- (2) In den Schlafräumen der Wohngebäude in der westlichen Häuserzeile sind zum Schutz vor dem von der Staatsstraße ausgehenden Verkehrslärm Schallschutzfenster der Klasse 1 einzubauen.
- (3) Maximale Kniestockhöhe 50 cm.
- (4) Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- (5) Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf nicht höher als 0,60 m im Mittel über dem angrenzenden natürlichen Gelände liegen.